

Vereinbarung über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD)

zwischen dem Betreiber:

.....

.....

und der Stadt/Gemeinde:

.....

.....

wird folgendes vereinbart:

1.

Der Betreiber lässt aufgrund einer geforderten BMA (gemäß Brandschutzkonzept, Baugenehmigung) oder auf freiwilliger Basis (eigenem Sicherheitsinteresse am vorbeugenden Brandschutz) in seinem genutzten Objekt

Bezeichnung:

Anschrift:

.....

.....

..... Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mit Umstellschloss

..... Freischaltelement (FSE) mit Abloyschließung

..... Feuerwehrbedienfeld (FBF) mit Profilhalbzylinderschloss

einbauen, damit das zu schützende Objekt außerhalb der Dienst- und Geschäftszeit im Alarmfall ohne Verzögerung durch die Feuerwehr gewaltfrei betreten werden kann. Voraussetzung dafür ist der Anschluss der BMA des Objektes an die zuständige gemeinsame Leitstelle Feuerwehr- und Rettungsdienst Pirna des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

2.

Der Betreiber verpflichtet sich, im FSD Schlüssel zum Öffnen der Zugänge zum Objekt zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern der Zugänge unverzüglich der Stadt/Gemeinde anzuzeigen.

3.

Die Schlüssel zum Öffnen der FSD sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr. Die Stadt/Gemeinde verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Personenkreis der Feuerwehr zur Verwendung nach pflichtgemäßem Ermessen, in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit, zugänglich zu machen.

4.

Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von FSD und/oder Objektschlüsseln und für daraus entstehende Schäden, die Kosten hierfür trägt der Betreiber. Fälle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr werden hierdurch nicht berührt.

5.

Die Freigabe der Schlösser mit Feuerwehr-Schließung erfolgt auf Rechnung des Betreibers durch die zuständige Brandschutzbehörde/Kreisbrandmeister.

6.

Der Betreiber stellt die o. g. Stadt/Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die sich aus dem Verlust oder einer missbräuchlichen Verwendung des Zentralschlüssels oder der in dem FSD deponierten Objektschlüsseln ergeben können, sofern nicht der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Feuerwehrangehörigen vorliegt.

Der Betreiber verzichtet weiterhin auf eigene Haftungsansprüche gegen die o. g. Stadt/Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt/Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

7.

Die Stadt/Gemeinde haftet für Schäden gegenüber dem Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der von ihr beauftragten Bediensteten oder Dritten.

8.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet FSD zu nutzen. Für den Fall, dass bei einem Einsatz das FSD durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht genutzt wird und zwingendes Handeln umgehend erforderlich ist, übernimmt die o. g. Stadt/Gemeinde keine Haftung.

9.

Die Außerbetriebnahme der Feuerwehrschießung bedarf der schriftlichen Kündigung (mindestens 4 Wochen im Voraus) dieser Vereinbarung. Die o. g. Stadt/Gemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist (Beendigung des Vertragsverhältnisses), die deponierten Objektschlüssel (Übersicht gemäß Punkt 12) gegen Quittung an den Betreiber auszuhändigen.

Weitergehende Verpflichtungen aus Anlass der Kündigung dieses Vertrages entstehen für keinen der Vertragspartner.

10.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

11.

Die Installation von Schlüsseldepos stellt eine Gefahrenerhöhung für das v. g. Objekt dar und ist dem Versicherungsunternehmen (Einbruchdiebstahlversicherer) anzuzeigen.

12.

Im Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) wurden in Gegenwart der Unterzeichner folgende Objektschlüssel hinterlegt:

1.

2.

3.

.....

Ort, Datum

Betreiber

Stadt/Gemeinde

.....

Stempel/Unterschrift

.....

Stempel/Unterschrift